Deutscher Naginata Bund e.V.

Verfahrensordnung für Naginata Kyû-Grade



Stand: 25.05.2024

§1 Kyū-Grade können nur durch Prüfung erworben werden. Sie beginnen mit dem 6. Kyū und enden mit dem 1. Kyū. Alles weitere bestimmt die Prüfungsordnung und die Prüferanleitung für Kyū-Grade.

Neufassung oder Änderung der Prüfungsordnung, inklusive der Fragen und Antworten des theoretischen Teils der Prüfung, ist eine Angelegenheit des Vorstandes. Er hat damit eine Expertenkommission zu beauftragen. Diese ist nach Graduierungskriterien möglichst kompetent zu besetzen (aktive Mitglieder mit dem 2. Dan und aufwärts). Über das Ergebnis hat die Mitgliederversammlung abzustimmen. Ist sie mit dem Ergebnis nicht einverstanden, so ist die gesamte Angelegenheit an die Kommission zurückzuweisen.

Internationale Naginataorganisationen wie ENF und INF dürfen mit der Erlaubnis des DNagB in Deutschland Kyū-Prüfungen durchführen.

§2 Zu einer Kyû Prüfung kann erst im 6. Monat nach dem Monat, in dem die vorherige Prüfung bestanden wurde, angetreten werden. Die Regularien anderer Verbände können von diesen Vorgaben abweichen.

Kyū-Grade mit Ausnahme des ersten Kyū können übersprungen werden. Es kann maximal eine Stufe übersprungen werden. Der Wunsch zu springen muss in der Anmeldung zur Prüfung angemerkt werden. Der Prüfling benötigt darüber hinaus ein Empfehlungsschreiben seines Übungsleiters.

Die Erlaubnis, einen Grad zu überspringen, liegt im Ermessen der Prüfer, die dies am Tag der Prüfung entscheiden. Sie müssen dazu den Leistungsstand des Prüflings kennen. Der Besuch von gegebenenfalls unmittelbar vor der Prüfung stattfindenden Lehrgängen wird dazu dringend empfohlen. Ist die Erlaubnis erteilt, so nimmt der Prüfling an der Prüfung zum angestrebten Kyū-Grad teil. Fällt er durch diese Prüfung durch, so ist von den Prüfern zu entscheiden, ob er die Anforderungen für den zwischen dem aktuellen und dem ursprünglich angestrebten Kyū-Grad liegenden Kyū-Grad erfüllt und diesen erhält oder nicht.

Wird die Erlaubnis zum Springen nicht erteilt, so nimmt der Prüfling an der Prüfung zum unmittelbar nächsten Kyū-Grad teil.

- §3 Kyū-Prüfungen werden vom DNagB ausgerichtet. Dieser kann die Ausrichtung einer Kyū-Prüfung weiter delegieren. Über die geplante Durchführung einer Prüfung ist die Referentin/der Referent für Prüfwesen spätestens 3 Wochen vor der Ausschreibung der Prüfung zu informieren. Für die Einhaltung der Verfahrensordnung, der Prüfungsordnung und der Prüferanleitung trägt der Hauptprüfer die Verantwortung.
 - 1. Einer der drei Prüfer wird vom Referenten für Prüfwesen zum Hauptprüfer bestimmt.
 - 2. Dem Hauptprüfer obliegt die organisatorische Leitung der Prüfungsdurchführung. Alle notwendigen Dokumente laufen bei ihm zusammen und er übernimmt die Weitergabe an den/die Referent/in für Prüfwesen. Die ausgefüllte Kyū-Prüfungsliste muss innerhalb von 3 Wochen bei der/dem Prüfungsreferentin/Prüfungsreferenten des DNagB eingereicht werden. Alle Kyū-Prüfungslisten werden nach der Prüfungsdurchführung durch den/die Referent/in für Prüfwesen verwaltet. Außerdem trägt der Hauptprüfer vor einer Prüfung dafür Sorge, dass er und die anderen Prüfer miteinander die Prüfungsinhalte auswählen.
 - 3. Für alle Belange bei der Beurteilung und Entscheidungsfindung während der Prüfungsdurchführung ist der Hauptprüfer den anderen Prüfern gleichgestellt.
- **§4** Das Hauptdokument einer Prüfung ist die Kyū-Prüfungsliste in der alle Meldungen und Ergebnisse der Prüfung dokumentiert werden. Der Referent/die Referentin für Prüfwesen archiviert die Kyū-Prüfungsliste als Nachweis für in den Mitgliedsausweis eingetragene DNagB-Prüfungen.
- **§5** Eine Kyū-Prüfung kann nur mit einem gültigen DNagB Mitgliedsausweis oder auf einer DNagB Urkunde abgelegt werden. Mitglieder, die zahlungssäumig sind, können keine Prüfungen ablegen.

§6 Eine Prüfung auf einer DNagB Urkunde ist nur bei der Eingangsprüfung zulässig und erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Prüfling gleichzeitig einen DNagB Mitgliedsausweis beantragt und alle hierfür notwendigen Voraussetzungen, gemäß der Ordnung für Mitgliedsausweise, erfüllt hat.

§7 Ausrichter und Prüfer haben dafür zu sorgen, dass die Prüfung ungestört und in einem würdigen Rahmen abgewickelt wird. Für die Prüfung sind die vom DNagB herausgegebenen Naginata Kyū-Prüfungslisten (§4) zu benutzen. Die bestandene Prüfung ist unter Verwendung eines DNagB Prüfungsstempels im DNagB Mitgliedsausweis zu vermerken. Hat ein Prüfling nicht bestanden, so sind ihm seine Mängel zu erläutern. Ein Vermerk ist in diesem Falle in die Kyū-Prüfungsliste einzutragen.

§8 Prüfer kann nur sein, wer

- 1. einen gültigen DNagB Mitgliedsausweis nachweist und
- 2. eine Prüfungslizenz für Naginata Kyū-Grade erhalten hat.
- §9 Eine DNagB Prüfungslizenz für Naginata Kyū-Grade kann beantragen, wer
- 1. mindestens den 1. Dan Naginata hat und
- 2. bei mindestens zwei Kyū-Prüfungen als Beisitzer tätig war. In mindestens eine der beiden Kyū-Prüfungen muss bis zum 1. Kyū geprüft werden oder es muss ein zusätzliches Prüferseminar absolviert werden. Ein Prüferseminar wird vom DNagB-Vorstand als solches ausgeschrieben und dient der Weiterbildung von angehenden und bereits tätigen Prüfern.

Mindestens eine der beiden Beisitzertätigkeiten muss bei einer Prüfung nach dieser Verfahrensordnung und DNagB-Kriterien stattgefunden haben.

Die Referentin/der Referent für Prüfwesen fungiert dabei als Ansprechpartner für die Beisitzer, trifft die notwendigen Absprachen mit den Prüfern und fungiert somit als organisatorisches Bindeglied zwischen Beisitzern und Prüfern (siehe §21.4).

Prüfungen gemäß der DNagB Prüfungsordnung können auch von verbandsfremden Prüfern/Prüferinnen abgenommen werden, sofern der Vorstand in Absprache mit dem Referenten/der Referentin für Prüfwesen diese für geeignet befindet. Die entsprechenden Prüfer(innen) müssen Mitglieder in einem Verband sein, welcher der ENF bzw. INF angehört und vom Vorstand in Absprache mit dem Referenten/der Referentin für Prüfwesen für die entsprechende Prüfung ermächtigt werden.

§10 Die Prüfungslizenz wird durch die/den DNagB Referentin/ Referent für Prüfwesen erteilt und im DNagB Mitgliedsausweis eingetragen. Sie ist vom Antragsteller schriftlich zu beantragen. Bei einem Lizenzmissbrauch kann die Prüfungslizenz durch den Vorstand aberkannt werden.

§11 Geprüft werden kann nur, wer

- 1. einen gültigen DNagB Mitgliedsausweis vorweist und
- 2. die zuletzt abgelegte Prüfung nachweist, es sei denn, es steht eine Eingangsprüfung an.

Verbandsfremde Prüflinge können nur geprüft werden, wenn eine Vereinbarung nach Abschnitt 15 vorliegt und die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§12 Bei einer DNagB-Prüfung muss mindestens einer der DNagB-Prüfer einem anderen Dojo angehören als die anderen beiden Prüfer bzw. Prüferinnen. Eine Ausnahme ist in Absprache mit dem Vorstand möglich: Alle Prüfer bzw. Prüferinnen können dem gleichen Dojo angehören, wenn Prüfungen bis maximal zum 4. Kyu angeboten werden.

§13 Die Bewertung der Prüfung erfolgt nicht nach messbaren Normen. Eine nicht bestandene Prüfung ist in der Kyū-Prüfungsliste schriftlich zu begründen.

Kriterien und hilfreiche Hinweise für die Bewertung der Prüfung, sowie didaktische Grundlagen zur Prüfungsdurchführung sind in der aktuellen Fassung des "Leitfadens für die Naginata-Kyūprüfung" näher beschrieben. Als Bewertungshilfe für die Prüfer wird ein Prüfbogen verwendet, dessen aktuelle Fassung ebenfalls an den jeweils gültigen Leitfaden für die Naginata-Kyūprüfung angepasst ist.

§14 Kyū-Prüfungen können nur von prüfungsberechtigten Dan-Trägern mit folgenden Graduierungen abgenommen werden:

Art der Prüfung	Anzahl Prüfer	Notwendige Graduierung
Prüfung bis zum 2. Kyū	3	Alle Prüfer mindestens 1. Dan
Prüfung zum 1. Kyū	3	Alle Prüfer mindestens 3. Dan

Verbandsfremde Kyū-Grade können anerkannt werden, wenn ihr Inhaber inzwischen Mitglied des DNagB geworden ist. Die Anerkennung erfolgt, wenn die/der Betroffene diesen Kyū-Grad nachvollziehbar nachweist und sich der nächsthöheren Prüfung unterzieht und sie besteht. Besteht sie/er die Prüfung nicht, wird ihr/ihm der ihrer/seiner Leistung entsprechende Kyū-Grad zuerkannt.

§15 DNagB Mitglieder können Prüfungen bei verbandsfremden Naginataorganisationen ablegen, sofern diese der ENF bzw. INF angehören und der Prüfling vor der Prüfung eine schriftliche Genehmigung der Referentin/des Referenten für Prüfwesen erhalten hat. Anfragen zur Prüfungserlaubnis müssen zur rechtzeitigen Bearbeitung bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin gestellt werden.

Legt ein DNagB-Mitglied eine Prüfung im Ausland ab, erkennt der Referent dies an und bestätigt die Anerkennung durch einen entsprechenden Eintrag in den DNagB-Ausweis des Mitglieds. Außerdem wird der neue Kyū-Grad des Mitglieds in der Graduierungsliste eingetragen. Eine Prüfung wird nicht anerkannt, wenn

- 1. der Prüfling die Prüfung nicht nachvollziehbar nachweisen kann,
- 2. der Prüfling keine schriftliche Genehmigung für diese Prüfung erhalten hat,
- 3. der Prüfling als DNagB-Mitglied zahlungssäumig ist.
- **§16** Der DNagB kann mit anderen Verbänden oder Vereinen vertraglich vereinbaren, zu welchen Bedingungen ihre Mitglieder an Kyū-Prüfungen des DNagB teilnehmen können. Der Vertrag muss sinngemäß den Paragraphen §1 bis §13 dieser Ordnung entsprechen.
- **§17** Prüflinge ausländischer Naginataorganisationen können zur Prüfung zugelassen werden, wenn ihre Organisation der ENF oder der INF angehört. Eine schriftliche Erlaubnis, ausgestellt durch ihre Organisation, muss vorliegen. Nach erfolgreicher Prüfung erhalten die Prüflinge eine DNagB-Prüfungsurkunde.
- **§18** Kyū-Grade, die nach der DNagB-Prüfungsordnung erworben wurden können aberkannt werden, wenn sie durch Täuschung erworben wurden oder ein schwerwiegender Verfahrensfehler vorlag.

Kyū-Grade, die nach den Regularien verbandsfremder Naginataorganisationen erworben wurden, können nur durch diese aberkannt werden.

Prüfungsausschluss bzw. -abbruch:

- §19 Ein Prüfling kann unter bestimmten Umständen von einer DNagB-Prüfung vor Ort ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber treffen die Prüfer mehrheitlich. Prüflinge können ausgeschlossen werden, wenn
 - ein Betrug oder Betrugsversuch vorliegt. Darunter fallen Abschreiben, Zuhilfenahmen von Notizen (z.B. Spickzettel), technischer Hilfsmittel oder Hilfe durch andere Personen während der Prüfungsdurchführung
 - 2. der Prüfling grob gegen die Etikette verstößt, wie durch anhaltend respektloses Verhalten, durch Beleidigung anderer oder durch absichtliches Verletzen anderer

- **§20** Eine DNagB-Prüfung kann für einen Prüfling unter bestimmten Umständen seitens der Prüfer abgebrochen werden. Die Prüfer treffen diese Entscheidung mehrheitlich. Eine Prüfung kann für einen Prüfling abgebrochen werden, wenn
 - 1. Sicherheitsbedenken bestehen, wenn der Prüfling bei Übungen in der Rüstung vermehrt nicht gerüstete Stellen trifft oder derart die Rüstung des anderen trifft, dass für diesen ein Gesundheitsrisiko besteht (etwa Schläge auf das Ohr)
 - 2. offensichtliche gesundheitliche Probleme des Prüflings bestehen

Sollte der Prüfling gesundheitliche Probleme haben, können die Prüfer gemeinsam mit dem Betroffenen entscheiden, ob dieser die Prüfung nach einer Pause fortsetzen kann oder nicht.

Fällt ein Prüfling während der Prüfung durch gesundheitliche Probleme deutlich auf (z.B. durch plötzliche Übelkeit oder Kreislaufbeschwerden) sollte die Prüfung für ihn abgebrochen werden.

§21 Die Kosten für eine abgebrochene Prüfung oder eine Prüfung, von der der Prüfling ausgeschlossen wurde, können nicht zurückerstattet werden.

Die Referentin/der Referent für Prüfwesen:

§22 Die Referentin/der Referent für Prüfwesen ist die/der Verantwortliche für Fragen und Entscheidungen zum Verfahren bei Naginata Kyū-Graden. Schriftliche Beantragungen und Einträge in den DNagB Mitgliedsausweis sind, sofern nicht durch persönliches Treffen möglich, per Einschreiben zu tätigen und ein passender sowie ausreichend frankierter mit Anschrift versehener Rückumschlag ist beizulegen.

Ferner übernimmt der Referent/die Referentin für Prüfwesen die folgenden Aufgaben:

- 1. Sie/Er verwaltet die Graduierungsliste. In dieser sind die Graduierungen und Prüferlizenzen der DNagB-Mitglieder aufgeführt. Ebenso enthält die Liste soweit bekannt Ort und Datum der letzten Prüfung des gelisteten Mitglieds, das Datum ihrer An- oder Aberkennung gemäß §12, §13 und §16. Außerdem enthält die Liste das jeweilige Eintragungsdatum eventueller DNagB-Prüferlizenzen in den Mitgliedsausweis bzw. das Datum ihrer Aberkennung gemäß §10.
- 2. Der Referent prüft Anfragen zu Teilnahme von DNagB-Mitgliedern an Prüfungen im Ausland und stellt eine Genehmigung gemäß §13 hierfür aus. Eine Genehmigung kann nicht erteilt werden, wenn dadurch Bestimmungen dieser oder anderer DNagB-Ordnungen bzw. der Vereinssatzung verletzt würden (siehe insbesondere auch §5 und §7 der vorliegenden Ordnung).
- 3. Bei DNagB Kyū-Prüfungen bereitet die Referentin/der Referent für Prüfwesen die notwendigen Dokumente in der zum Prüfungszeitpunkt gültigen Fassung vor und stellt diese dem Hauptprüfer (vgl. §3) zur Verfügung. Dies beinhaltet insbesondere:
- a) die Überprüfung der derzeit gültigen Fassung von Prüfungsordnung, Prüferanleitung (für beides siehe §1), Kyū-Prüfungsliste (§4) und Prüfbögen (siehe Prüferanleitung),
- b) die Auswahl der Prüfungsfragen und Zusammenstellung der Fragenbögen für die theoretische Prüfung anhand des aktuellen Kyū-Fragenkatalogs.

Alle Dokumente können dem Hauptprüfer persönlich oder per E-Mail übermittelt werden. Im letzteren Fall sorgt der Hauptprüfer dafür, dass die Prüfbögen allen Prüfern rechtzeitig zum Zeitpunkt der Prüfung und in ausreichender Menge ausgedruckt zur Verfügung stehen.

4. Die Referentin/der Referent für Prüfwesen trifft die notwendigen Absprachen mit den Ausrichtern und Prüfern, um eine geordnete Beisitzertätigkeit (siehe §21.5) von DNagB-Mitgliedern bei DNagB-Prüfungen zu ermöglichen. Eine Beisitzertätigkeit kann auch bei verbandsfremden Kyū-Prüfungen erfolgen, sofern die durchführende Organisation der ENF oder der INF angehört und die Prüfungen sinngemäß entlang der Paragraphen §1 bis §13 dieser Ordnung durchgeführt werden.

- Anfragen für eine Beisitzertätigkeit müssen zur rechtzeitigen Bearbeitung bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin an die Referentin/den Referenten für Prüfwesen gestellt werden. Eine Beisitzertätigkeit kann jedoch erst nach der Absprache mit den Prüfern von der Referentin/vom Referenten für Prüfwesen genehmigt werden. Sollte eine Beisitzertätigkeit nicht möglich sein, so ist dies dem Anwärter schnellstmöglich mitzuteilen.
- 5. Die Refrentin/der Referent erkennt Beisitzertätigkeiten an und dokumentiert sie. Eine Beisitzertätigkeit wird anerkannt, wenn der Beisitzer die Gelegenheit hatte, die Prüfung aus Sicht der Prüfer nachzuvollziehen. Hierfür sollte er die Möglichkeit haben, Diskussionen unter den Prüfern als Zuhörer beizuwohnen. Der Beisitzer trifft selbst keine Entscheidungen zu Prüfungsergebnissen. Er macht sich während einer Prüfung ebenso wie die Prüfer Notizen zu den einzelnen Prüflingen und gleicht seine Einschätzungen nach der Prüfungsdurchführung mit denen der Prüfer ab. Dies geschieht mit den Prüfern zusammen und ist die Gelegenheit für den Beisitzer, Fragen zu stellen.

Generell kann die Referentin/der Referent Fragen und Entscheidungen aus der Ferne bearbeiten bzw. kommunizieren. Sie/Er muss beispielsweise nicht bei jeder Prüfung persönlich vor Ort sein.